

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837**

23 (17.5.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

# Beylage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 23. Mittwoch den 17. May 1837.

## Verordnungen.

Nro. 10080. Das zu frühe Bewohnen neu erbauter Häuser betreffend.

Auf vielfältige Wahrnehmung, daß, bei Aufführung neuer Häuser, neuer Stockwerke oder Umbau, die Wohnungen allzufrüh, ehe sie gehörig austrocknen konnten, von den Eigenthümern bezogen, oder vermietet werden, und in Anbetracht der nach sichern Beweisen dadurch für die Gesundheit und das Leben der Bewohner entstehenden großen Gefahr, wird hiermit sämmtlichen Großh. Ober- und Bezirksämtern zur Pflicht gemacht, im Geiste der, von Großh. Hochpr. Ministerium des Innern mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit für die Residenzstadt Karlsruhe unterm 15. Feb. 1817. (Reggsblt. Nro. VIII. erlassenen Verordnung auch in ihrem Bezirke Anordnung zu treffen und über den Erfolg der befalligen Einschreitung in 6 Monaten Bericht anher zu erstatten.

Rastatt den 9. Mai 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

J. A. d. D.

Fehr. v. Stockhorn.

vd. Rost.

Nro. 9750. Die Bekanntmachung von Unglücksfällen in dem Fahndungsblatt betreffend.

Zufolge Entschließung des Großh. hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 19. v. M. Nro. 3861. werden sämmtliche Großh. Ober- und Bezirksämter des Kreises angewiesen, künftig solche Unglücksfälle, welche durch Fahrlässigkeit oder Unvorsichtigkeit und Umgehung der gesetzlichen Vorschriften z. B. durch Schießen, durch Verschütten in Kies- und Steingruben ic. entstehen, in das Fahndungsblatt unter der Aufschrift „Allgemeine Bekanntmachung“ einrücken zu lassen.

Rastatt den 5. Mai 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelsheinkreises.

J. A. d. D.

Fehr. v. Stockhorn.

vd. Stengel.

## Bekanntmachungen.

Nro. 8952. Die Anschaffung des neuen Choralbuches für die evangelisch protestantische Kirche des Großherzogthums betreffend.

Da nunmehr der Druck des für die evangelisch protestantische Kirche des Großherzogthums bestimmten Choralbuches nebst Vor- und Nachspielen vollendet ist und da Großh. evangelische Kirchen-Ministerial-Section sämmtliche Dekanate und Schulvisitaturen aufgefordert hat, ungesäumt die für ihre Diözesen oder Schulbezirke nöthigen Exemplare nämlich für jede Kirche sowohl des Hauptortes als auch der Filialen, und ebenso für jede Schule ein Exemplar von der Groos'schen Buchhandlung

zu Karlsruhe zu beziehen und an diese die Bezahlung dafür nebst beigelegten 4 Kr. Postbestellungsge-  
bühr Franco zu senden, so werden sämtliche betreffende Großh. Ober und Aemter aufgefordert, die  
wegen Anschaffung des Choralbuches erforderlichen Kosten mit 3 fl. 42 Kr. für das Exemplar, nebst  
obiger weiteren 4 Kr. auf die Kirchen- und Schul- oder sonst geeigneten Localfonds zu decretiren.

Rastatt den 25. April 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.

Frhr. v. Stockhorn.

vd. Müller.

Nro. 9497. Die Aufstellung der Gemeindevoranschläge betreffend.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß da und dort Gemeindebehörden bei Aufstellung des Voran-  
schlags größere Umlagen beschließen, beziehungsweise in Antrag bringen, als zu Bestreitung der laufen-  
den Ausgaben, so wie der Schuldenentilgung, und für einen angemessenen Betriebsfond erforderlich sind,  
und daß dann meist nur die Beiträge der Ausmärker erhoben, jene der Gemeindebürger aber großent-  
heils im Ausstand belassen und dann nach und nach in Abgang decretirt werden.

Da ein solches Verfahren ungesetlich ist und eine Gefährdung der Ausmärker, so wie der im  
Zahlen fleißiger Gemeindebürger, darin liegt, so werden sämtliche Großh. Ober und Aemter so wie  
die Amtsrevisorate angewiesen, solchen Ordnungswidrigkeiten sowohl bei Genehmigung der Voranschläge als  
bei Revision der Rechnungen entgegenzuwirken, und Ueberhaupt streng darauf zu wachen, daß die Ge-  
meindeumlagen ohne Unterschied zwischen Ausmärkern und Gemeindebürgern gehörig beigetrieben werden,  
indem das Ausstehen von Umlagen, wo es nicht durch ganz besondere Verhältnisse gerechtfertigt ist,  
keinen Grund abgeben kann, die Rückständigen Umlagen als Deckungsmittel außer Anschlag zu lassen  
und dafür die neue Umlage um so höher zu stellen, wodurch die Säumigen zum Nachtheil der Andern  
begünstigt würden.

Rastatt den 2. Mai 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.

Frhr. von Stockhorn.

vd. Müller.

Nro. 10106. Nachdem Theilungssecretar Jakob Zech von Billingen sich einem andern Beruf  
gewidmet, und auf seine Ansprüche in gedachter Eigenschaft Verzicht geleistet hat, so wurde derselbe aus  
der Liste der Theilungssecretaren von Großh. Regierung des Seekreises gestrichen, was hiemit zur öf-  
fentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rastatt den 9. Mai 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.

Frhr. v. Stockhorn.

vd. Müller.